

tragen und ist solchensfalls die Verurtheilung zur Kostengeltung in dem betreffenden Bescheid mit auszusprechen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insignel.

Gefchehen Schloß Eberödori, den 8. Oktober 1860

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

---